

FACHINFORMATION ÖKONOMIE UND MARKT

Hinweise zur landwirtschaftlichen Betriebsgründung



HESSEN
Landesbetrieb
Landwirtschaft Hessen

Fachgebiet 31 Fachinformationen Ökonomie und Markt

im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel

Erstkonzeption von Anna Mawick und Rasso Sandkühler

überarbeitet von Christoph Rohde

Tel: 0561-7299-258

Stand: Juli 2026

www.llh.hessen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft.....	4
2.1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung).....	5
2.2. Landwirtschaftliche Alterskasse.....	7
2.3. Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse	8
3. Finanzamt	10
3.1. Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO).....	10
3.2. Grundsteuermessbescheid.....	10
3.3. Einkommens- und Umsatzbesteuerung.....	10
4. Tierhaltung	12
4.1. Tierseuchenkasse	12
4.2. Viehverkehrsverordnung (VVVO)	13
4.3. Futtermittelhygieneverordnung.....	13
4.4. Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen	13
4.5. Baurecht und Lagerung von Wirtschaftsdüngern	14
4.6. Beratung und Informationen zur Tierhaltung	15
5. Pflanzenbau	15
6. Gartenbau	16
7. Ökologischer Landbau	16
8. Direktvermarktung	17
9. Staatliche Unterstützungszahlungen.....	17
9.1. Direktzahlungen.....	17
9.2. Förderprogramm Agrarumweltmaßnahmen (HALM).....	19
9.3. Investitions-Förderprogramme (AFP und FID)	20
9.4. Zinsvergünstigte Darlehen.....	21
9.5. Agrardieselvegütung.....	21
10. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen	22
10.1. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung	22
10.2. Berufliche Qualifikationen	22
10.3. Gesamtbetriebl. Qualitätssicherungssystem GQS-HofCheck Hessen	23
10.4. Landkauf und Landpacht.....	23
10.5. Betriebswirtschaftliche Beratung.....	24
10.6. Marktinformation.....	25

1. Einführung

Sie wollen einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen oder neu gründen? Oder auch eine Bienenhaltung betreiben? Dann gilt es eine Reihe von gesetzlichen und sonstigen Anforderungen zu beachten. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich. Soweit Sie Fragen zur Produktion und zur Betriebswirtschaft haben, kann Sie der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) direkt unterstützen – für weitere Fragen verweisen wir auf die zuständigen Stellen.

Grundsätzlich kann jeder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen. Keiner ist davon ausgeschlossen und es ist nicht erforderlich, landwirtschaftlich ausgebildet zu sein. Eine Frage stellt sich aber zuerst, welche Gesellschaftsform wollen Sie haben. Die Wahl der Rechtsform bestimmt Haftung, Steuern und Entscheidungsbefugnisse. Wichtige Optionen sind das Einzelunternehmen, die GbR (für Partner) oder eine GmbH (zum Schutz des Privatvermögens). Die Wahl hängt stark von Ihrem Risiko, der Betriebsgröße und der Finanzierung ab. Sprechen Sie hierzu Ihren Steuerberater an.

2. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) übernimmt bundesweit die Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alterskasse, Kranken- und Pflegekasse als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Hauptverwaltung

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72

34131 Kassel

Tel.: 0561 785-0

www.svlfg.de

SVLFG-Geschäftsstelle

Bartningstraße 57

64289 Darmstadt

Versicherung und Beiträge: www.svlfg.de/ihr-kontakt-zu-uns

Leistungen: www.svlfg.de/ihr-kontakt-zu-uns

Prävention: Herr Knapp Tel. 0561 785-14524, Herr Heiland Tel. 0561 785-13059

Beratungsstellen der SVLFG in Hessen

Alsfeld:	An der Hessenhalle 6, 36304 Alsfeld	Telefon: 06631/ 96090
Bad Hersfeld:	August-Gottlieb-Str.6, 36251 Bad Hersfeld	Telefon: 06621/ 77084
Bad Schwalbach:	Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach	Telefon: 06124/ 1397
Eschwege:	An den Anlagen 2, 37269 Eschwege	Telefon: 05651/ 745660
Frankenberg:	Hainstr. 1, 35066 Frankenberg	Telefon: 06451/ 1644
Friedberg:	Homburger Str. 9, 61169 Friedberg	Telefon: 06031/ 91752
Gießen:	Erdkauter Weg 11, 35394 Gießen	Telefon: 0641/ 77064
Griesheim:	Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim	Telefon: 06155/ 3494
Groß-Umstadt:	Hans-Böckler-Str. 4, 64823 Groß-Umstadt	Telefon: 06078/ 911682
Hofgeismar:	Franz-Annecke-Str. 1, 34369 Hofgeismar	Telefon: 05671/ 7798920
Homberg:	Rudolf-Harbig-Str. 4, 34567 Homberg/Efze	Telefon: 05681/ 77060
Hünfeld:	Konrad-Adenauer-Platz 3, 36088 Hünfeld	Telefon: 06652/ 2047
Kassel:	Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel	Telefon: 0561/ 41411
Korbach:	Christian-Paul-Str. 13, 34497 Korbach	Telefon: 05631/ 7039
Limburg:	Am Fleckenberg 12, 65549 Limburg/Lahn	Telefon: 06431/ 54221
Marburg:	Rollwiesenweg 2, 35039 Marburg	Telefon: 06421/ 94480
Petersberg:	Kreuzgrundweg 1a, 36100 Petersberg	Telefon: 0661/ 65070
Reichelsheim:	Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim	Telefon: 06155/ 3494
Schwalmstadt:	Hessenallee 8, 34613 Schwalmstadt	Telefon: 06691/ 3013
Wächtersbach:	Am Sportplatz 6, 63607 Wächtersbach	Telefon: 06053/ 610700
Wiesbaden:	Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden	Telefon: 0611/ 58089636

2.1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LBG) ist ein Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt sie die Haftung des Arbeitgebers.

Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für jeden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit oder ohne Bodenbewirtschaftung. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Unternehmerin oder Unternehmer ist derjenige, der unmittelbar Vor- oder Nachteile aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der im Unternehmen verrichteten Arbeit erhält. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinstbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Allerdings können sich Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha von der Versicherungspflicht befreien lassen, soweit sie keine Sonderkulturen betreiben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem eigenen Haushalt dienen und weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften betrieben werden. Auch eine Imkerei mit mehr als 25 Bienenvölkern unterliegt einer Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmerin oder Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft ist innerhalb einer Woche der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Spätere Änderungen im Unternehmen, die für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die für das Unternehmen tätig werden, auch wenn die Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer ist. Mit zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehört der Haushalt, wenn er dem Unternehmen wesentlich dient. Versichert sind nur Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall innerhalb von drei Tagen der LBG schriftlich anzuzeigen, tödliche und sonstige schwere Unfälle unverzüglich.

Das Finanzierungssystem der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist auf eine nachträgliche Bedarfsdeckung (Umlageprinzip) ausgerichtet. Das bedeutet, dass die Ausgaben eines Jahres für die Prävention, Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Rehabilitation und Verwaltungskosten im Folgejahr durch die Beiträge gedeckt werden müssen. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, Arbeitnehmer haben keinen Beitrag zu zahlen. Zur Beitragssenkung sind für bodenbewirtschaftende Unternehmen unter besonderen Voraussetzungen Bundesmittel vorgesehen. Die Höhe des individuell in Betracht kommenden Beitrages zur BG kann mithilfe eines Beitragsrechners (www.svlfg.de) selbst ermittelt werden.

Im Übrigen ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zugleich die Anlaufstelle für eine evtl. Pflichtmitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Alterskasse sowie der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Pflegekasse. Mit der Anmeldung bei der

Berufsgenossenschaft wird anhand des Betriebsfragebogens automatisch geprüft, ob auch die Voraussetzungen für Pflichtmitgliedschaften in den übrigen Sozialversicherungskassen vorliegen und ggf. entsprechend dorthin weitergemeldet. Wenn es um die Zugehörigkeit zu diesen Versicherungen geht, gilt es umgehend zu handeln. Denn Gestaltungen sind dort oft nur innerhalb gesetzlich geregelter Fristen möglich.

2.2. Landwirtschaftliche Alterskasse

Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) ist ein eigenständiges Rentenversicherungssystem für land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige.

Versicherungspflicht besteht für alle Unternehmerinnen bzw. Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreichen. Die Mindestgröße beträgt 8 ha für landwirtschaftliche Nutzflächen, 75 ha für Forstflächen und 2 ha für den Weinbau.

Versicherungspflicht zur LAK besteht außerdem für Unternehmerinnen und Unternehmer der Binnenfischerei und der Imkerei sowie der Wanderschäferei soweit besondere Mindestgrößen erreicht werden. Unternehmerin bzw. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen bewirtschaftet wird (z. B. auch der Pächter oder Nießbraucher).

Bei einer reinen „Hobbylandwirtschaft“ kommt es trotz Erreichen der Mindestgröße zu keiner Versicherungspflicht zur Alterskasse. Der (Hobby-) Nachweis ist jedoch sehr schwierig. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln wie z. B. der Betriebsprämie schließt eine „Hobbylandwirtschaft“ im Regelfall aus.

Versicherungspflichtig sind sowohl die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer als auch deren Ehegatten sowie alle hauptberuflich in dem Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen vom 18. Lebensjahr bis zur Regelaltersgrenze. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich, wenn bzw. solange:

- regelmäßig ein ausreichend hohes außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatz Einkommen erzielt wird (2026: > 7.236 €/Jahr bzw. > 603 €/Monat) oder

- Bürgergeld bezogen wird und schon vor dem Bezug keine Versicherungspflicht zur Alterskasse bestand.
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung, Pflege eines Pflegebedürftigen oder Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes besteht oder
- die 15-jährige Wartezeit für die Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Beitrag beträgt 2026 für Unternehmerinnen oder Unternehmer und Ehegatte jeweils 325 Euro/Monat, für mitarbeitende Familienangehörige die Hälfte (162,50 €/ Monat). Wenn ein niedriges Einkommen vorliegt, kann auf Antrag ein Beitragszuschuss gewährt werden. Dieser wird betriebsindividuell in den Beratungsstellen berechnet.

Für die Alterskasse besteht eine Meldepflicht. Mit der Anmeldung des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt automatisch die Weitermeldung an die Landwirtschaftliche Alterskasse, wenn das Unternehmen der Landwirtschaft die Mindestgröße erreicht.

Heiratet die Unternehmerin bzw. der Unternehmer nach Beginn der Bewirtschaftung, muss er dies der LAK melden, weil auch für Ehegatten Versicherungspflicht besteht. Insbesondere wenn sich Ehegatten befreien lassen wollen, ist eine umgehende Information an die Alterskasse notwendig!

2.3. Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse

Ebenso wie bei der Alterssicherung gibt es auch bei der Kranken- und Pflegeversicherung ein eigenständiges Versicherungssystem für die Land- und Forstwirtschaft (LKK). Es gilt deshalb nicht das allgemeine Kassenwahlrecht bei den Krankenversicherungen wie bei „normalen“ Arbeitnehmern. Versicherungspflicht zur LKK besteht grundsätzlich für die Unternehmer, die auch der Alterskasse angehören (Mindestgröße, Bodenbewirtschaftung). Landwirte, deren Unternehmen mindestens 50 %, aber keine 100 % der Mindestgröße erreichen, sind nicht versicherungspflichtig, wenn ihr außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen über 50 % der Bezugsgröße §18 IV SGB liegt. Hierzu gibt es eine betriebsindividuelle Beratung bei den Beratungsstellen.

Für mitarbeitende Familienangehörige und Auszubildende im Betrieb der Eltern ist die LKK auch die zuständige Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sofern Beitragspflicht besteht. (Renten-, Arbeitslosen- etc.) Dieser Personenkreis hat entgegen

anderen Arbeitnehmern kein Wahlrecht zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse. Zur Prüfung der Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und bei Fragen grundsätzlicher Art sollten sich die Landwirtinnen und Landwirte mit den Beratungsstellen der LKK in Verbindung setzen.

Auch besteht eine Versicherungspflicht für Antragstellende und Bezieher von Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Ehegatten und Kinder des Unternehmers oder Unternehmerin, die nicht hauptberuflich im Unternehmen beschäftigt sind, sind im Rahmen der Familienversicherung zukünftig nicht mehr mitversichert. Die Familienversicherung soll abgeschafft bzw. kostenpflichtig werden.

Besteht aufgrund einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit eine Versicherungspflicht bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, so kommt die Versicherung bei der LKK nicht in Frage. Bei Nebenerwerbslandwirten wird immer im Einzelnen von der LKK geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der LKK vorliegt.

Mit der Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt von dort automatisch eine Weitermeldung zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn die Mindestgröße im Sinn der Alterskasse erreicht wird. Eine Befreiung von der LKK wird in jedem Einzelfall geprüft und entschieden. Sofern der Unternehmer einen Haupteinwerbsbetrieb bewirtschaftet oder Arbeitnehmer beschäftigt, ist eine Befreiung nicht möglich.

Die Beitragsbemessung in der LKK erfolgt seit dem 01.01.2025 nach dem neuen Maßstab „Standardeinkommen“ (früher korrigierter Flächenwert), während bei normalen Arbeitnehmern in der gesetzlichen Krankenversicherung ja der Bruttoverdienst als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Das Standardeinkommen bildet das Einkommenspotenzial des ldw. Betriebes ab und berücksichtigt dabei sowohl die Größe der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen als auch den Umfang der gehaltenen Nutztiere. Diese werden mit betriebswirtschaftlichen Daten des KTBL und des Thüneninstitutes bewertet (Standard-Deckungsbeiträge). Am Ende ergeben sich 20 Beitragsklassen mit monatlichen Beiträgen von 137 bis 828 €. Auf der Homepage der SVLFG wird ein genauer Beitragsrechner zur Verfügung gestellt.

Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung in Form eines Zuschlages auf den ausgewiesenen Krankenversicherungsbeitrag. Kinderlose zahlen einen erhöhten Zuschlag, während sich der Pflegeversicherungsbeitrag für Eltern von zwei und mehr Kindern reduziert. Die genauen Beitragszuschläge in der ldw. Pflegeversicherung sind der Beitragstabelle auf der Internetseite der SVLFG zu entnehmen.

(<https://www.svlfg.de/beitraege-lkk>) Die mitarbeitenden Familienmitglieder zahlen wie bei der Krankenkasse jeweils die Hälfte des Unternehmerbeitrages.

3. Finanzamt

3.1. Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)

Wenn Sie eine selbstständige land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie das innerhalb eines Monats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzeigen. Als Betreibende eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes unterliegen Sie nicht der Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt. Die Gemeinde unterrichtet unverzüglich das zuständige Finanzamt vom Inhalt der Mitteilung.

Darüber hinaus ist mit dem Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Zusatzblatt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe“ dem Finanzamt die Betriebsgründung elektronisch mitzuteilen. Nur in Ausnahmefällen kann noch ein Formular in Papierform eingereicht werden. Das Formular erhalten Sie entweder direkt bei der Gemeinde, den landwirtschaftlichen Buchstellen und Steuerberatern oder im Internet bei den Finanzämtern (<https://finanzamt.hessen.de/>). Die Abgabe von Erklärungen hat zudem über das ELSTER-Online-Portal der Finanzverwaltung (www.elster.de) zu erfolgen. Danach erhalten Sie eine Steuernummer für den landwirtschaftlichen Betrieb, die Sie für die Erstellung von Rechnungen und auch für die spätere Steuererklärung (Anlage L) benötigen. Die Einschaltung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder eines sonstigen Steuerbüros wird empfohlen.

3.2. Grundsteuermessbescheid

Ab dem 01.01.2025 wurde der bisherige Einheitswert für Zwecke der Grundsteuer durch einen Grundsteuermessbescheid abgelöst. Die dafür erforderlichen Daten wurden durch eine Erklärung zum Grundsteuermessbetrag auf den Stichtag 01.01.2022 erhoben. Inzwischen haben die Betriebe neue Grundsteuerbescheide ihrer Gemeinden erhalten. Neue Einheitswerte werden für die Betriebe nicht mehr ausgewiesen.

3.3. Einkommens- und Umsatzbesteuerung

Für die Einkommensbesteuerung gibt es eine eigene Einkunftsart „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“, die über die sogenannte Anlage L gegenüber dem Finanzamt erklärt wird. Die hierfür erforderliche Gewinnermittlung wird im Regelfall für ein Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) vorgenommen und anschließend hälftig aus jeweils zwei Wirtschaftsjahren für das jeweilige Kalenderjahr berechnet. In Ausnahmefällen wird auch

das Kalenderjahr direkt in der Buchführung verwendet. Folgende Arten der Gewinnermittlung für Einkünfte aus der Landwirtschaft werden unterschieden.

a. (Vollständige) Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (sog. doppelte BF)

gemäß § 4 Abs. 1 EStG entsteht für Landwirte, wenn:

- Umsatz aus der Landwirtschaft mehr als 800.000 Euro im KJ beträgt oder
- Gewinn aus LuF im KJ mehr als 80.000 Euro beträgt.

(siehe auch §141 AO)

b. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) erfolgt, falls

- die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche ohne Sondernutzungen 20 ha nicht übersteigt,
- der Tierbestand nicht über 50 Vieheinheiten liegt und
- die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen die in § 13 a Anlage 1a EStG genannten Grenzen nicht überschreiten.

c. Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Absatz 3 EStG erfolgt, wenn die Grenzen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen überschritten aber die Grenzen zur Voll-Buchführungspflicht nach § 4 Abs. 1 EStG noch nicht erreicht werden. Mitteilung erfolgt durch das Finanzamt.

d. Gewinnschätzung durch das Finanzamt **nach § 162 AO** erfolgt, wenn der steuerlichen Buchführungspflicht nicht nachgekommen wird.

Hinweise für Imkerinnen und Imker:

- Bei bis zu 30 Bienenvölkern ist keine Gewinnermittlung erforderlich.
- Von 31 bis zu 70 Bienenvölkern wird der Gewinn nach der § 13 a-Methode ermittelt, sofern keine Fremdware vermarktet wird.
- Ab 71 Bienenvölkern kann zwischen einer Einnahmen-Überschussrechnung bzw. der doppelten Buchführung gewählt werden.

Umsatzsteuer

Für Landwirtinnen und Landwirte wird in § 24 UStG eine Sonderregelung der USt-Besteuerung, die sog. Pauschalierung nach Durchschnittssätzen, ermöglicht. Das bedeutet, dass sie die Umsatzsteuer nicht mit dem Finanzamt abrechnen müssen. Stattdessen stellen sie beim Verkauf ihrer landwirtschaftlichen Produkte einen pauschalierten Steuersatz von derzeit 7,8 % in Rechnung, bekommen aber auf der anderen Seite auch die Vorsteuer beim Einkauf von Produktionsmitteln, Maschinen und

Dienstleistungen nicht erstattet. USt und Vorsteuer sind also in pauschalierenden Betrieben normale Betriebseinnahmen und –ausgaben und damit gewinnwirksam. Ein Landwirt hat die Möglichkeit, für die Regelbesteuerung zu optieren und bindet sich damit für einen 5-jährigen Zeitraum. In diesem Fall sind die eingenommene Umsatzsteuer (dann nur 7% auf landwirtschaftliche Produkte) und die gezahlte Vorsteuer jährlich, ¼-jährlich oder monatlich mit dem Finanzamt abzurechnen. Ein positiver Saldo ist ans Finanzamt abzuführen, einen negativen bekommt man erstattet. Die Umsatzsteuer ist bei optierenden Unternehmen gewinnneutral. Die Option zur Regelbesteuerung ist derzeit aufgrund des sehr niedrigen pauschalierten Steuersatzes auch ohne größere umsatzsteuerbelastende Investitionen in Gebäude oder Maschinen interessant. Seit dem 01.01.2022 ist die USt-Pauschalierung in der Landwirtschaft nur noch für Unternehmen möglich, deren Jahresnettoumsatz niedriger als 600.000 € ist. Dabei werden auch verbundene Nebenbetriebe wie z. B. eine Biogas-/ Photovoltaikanlage mitgerechnet.

Neuerung:

Bei der Lieferung bzw. dem Verkauf von gebrauchten Geräten und Maschinen kann nicht mehr der Pauschalierungssatz (7,8 %) angewendet werden. Dieses gilt ab dem 01.07.2026. Der Verkauf erfolgt mit dem Regelsteuersatz (aktuell 19 %). Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Hierfür ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

4. Tierhaltung

4.1. Tierseuchenkasse

Nach dem Tierseuchengesetz müssen Tierhaltende ihre Tiere bei der hessischen Tierseuchenkasse anmelden:

Mainzer Straße 17

65185 Wiesbaden

Telefon: (06 11) 940 83 0, Fax: (06 11) 940 83 33

E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de,

Internet: www.hessischetierseuchenkasse.de

Die Tierseuchenkasse ist eine gesetzliche Einrichtung nach dem Tierseuchengesetz. Sie entschädigt Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen und erstattet Kosten für deren Bekämpfung. Die Haltung von Tieren der Gattung Einhufer, Rind, Schwein, Schaf, Ziege sowie die Haltung von Geflügel (keine Tauben), Bienenvölkern und Gehegewild, ab dem ersten Tier bzw. Bienenvolk, ist grundsätzlich

meldepflichtig und muss bei Erstanmeldung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Der Beitrag wird jährlich festgelegt und bemisst sich pro Tier/ Bienenvolk und Kalenderjahr. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Tierart und dem Seuchenstatus der jeweiligen Tiere.

4.2. Viehverkehrsverordnung (VVVO)

Die VVVO dient der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen. Zu diesem Zweck müssen Tiere mit Ohrmarken gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank registriert werden. Auch die Arzneimittelanwendungen sind hier zu dokumentieren. Mit der Umsetzung dieser sog. **HIT – Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere)** in Hessen ist der hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (HVL) in Alsfeld beauftragt.

HIT: www.hi-tier.de

HVL: www.hvl-alsfeld.de , Tel: 06631-78450

4.3. Futtermittelhygieneverordnung

Mit der Futtermittelüberwachung ist in Hessen das Regierungspräsidium Gießen beauftragt. Nach der Futtermittelhygieneverordnung muss sich dort jeder tierhaltende oder Grundfutter produzierende Betrieb registrieren lassen.

RP Gießen, Dezernat 51.3

Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar, Tel. 0641-303-0 oder 303-5170,

Fax: 0611-327 644 503

Email: dez51.3@rpgi.hessen.de,

Internet: www.rp-giessen.de

4.4. Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen

Bei der Haltung von Tieren sind weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Neben übergeordneten Gesetzen wurden in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) verschiedene Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen erlassen. Dazu gehören unter anderem die „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)“ und die „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (TierSchTrV)“. Alle speziell den Tierschutz und die Tierhaltung betreffenden Gesetze können im Internet auf einer Seite des

Bundesministeriums der Justiz unter http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_T.html eingesehen werden.

4.5. Baurecht und Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Vor dem Kauf oder Pacht einer Hofstelle muss zwingend das Baurecht geprüft werden. Steht eine Hofstelle länger als drei bis sieben Jahre leer, erlischt der Bestandsschutz und die Haltung von Großtieren kann bei Beschwerden, auch nach Jahren, vom Bauamt jederzeit untersagt werden.

Eine Neugenehmigung einer Tierhaltung mit Großvieh ist oft mit der Erstellung eines Emissionsgutachten verbunden.

Ist eine zukünftige Nutzung durch Großvieh geplant, sollte die Zulässigkeit durch Anfrage beim Bauamt in jedem Fall vor dem Kauf oder der Pacht eines Betriebes geklärt werden.

Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)

Der Außenbereich soll vor einer Zersiedelung geschützt werden. Eine Ausnahme besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sie sind für Baumaßnahmen im Außenbereich privilegiert.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Privilegierung).

Für die Baugenehmigungsbehörden liegt eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich immer nur dann vor, wenn ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bereits betrieben wird, auf Dauer ausgerichtet ist und einen angemessenen, nachhaltigen Beitrag zum Gesamteinkommen erbringt. Diese Voraussetzung wird bei Haupterwerbsbetrieben als erfüllt angesehen. Im Zweifelsfall ist es deshalb empfehlenswert, bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine Bauvoranfrage zu stellen.

Bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärfutter (Silage) sind die Vorschriften nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Grundsätzlich sind bei einer Tierhaltung ausreichende und ordnungsgemäße Lagerstätten für Festmist, Jauche und Gülle am Hof nachzuweisen. Eine Feldrand-Zwischenlagerung von Festmist ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Gleiches gilt sinngemäß für Silagen.

4.6 Beratung und Informationen zur Tierhaltung

Weitere aktuelle Informationen zu Fragen der Haltung, des Tierwohls, der Fütterung sowie der Futtergewinnung wie auch den Angeboten zur Mitarbeit und Betreuung in Arbeitskreisen findet man beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen unter <https://llh.hessen.de/tier/>

5. Pflanzenbau

Im Pflanzenbau sind insbesondere in Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel umfangreiche Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Einen guten Überblick und weitere Ratschläge zum Pflanzenbau vermitteln die folgenden Veröffentlichungen des LLH:

- "Hessischer Ratgeber für Pflanzenbau und Pflanzenschutz"
(erscheint jährlich im Frühjahr)
- "Neue Düngeverordnung – Die wichtigsten Neuerungen".

Darüber hinaus stellt der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen weitere aktuelle Informationen und auch diverse Berechnungstools zur Verfügung.

<https://llh.hessen.de/pflanze/>

Die Anwendung und der Umgang, Beratung zu und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) sowie in der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt. Personen ohne eine entsprechende fachliche Ausbildung können die Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Basislehrgang Sachkunde erwerben. Dazu werden von den Landräten in enger Zusammenarbeit mit dem LLH Sachkundelehrgänge angeboten. Sie finden in der Regel von Herbst bis Frühjahr in allen Regionen Hessens statt. Ein Lehrgang umfasst mehrere Schulungstermine und schließt mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab. Die Prüfung erfolgt bei den Fachdiensten ländlicher Raum/ Landwirtschaft beim Landrat (nähere Infos: <https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>). Die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung beinhaltet auch die rechtliche Regelung, dass alle Sachkundigen im 3-Jahres-Zeitraum eine anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Pflanzenschutz besuchen müssen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden von den LLH-Pflanzenbauberatern in allen Regionen Hessens durchgeführt. Hessen bietet spezielle Fortbildungsveranstaltungen auch für ökologisch wirtschaftende

Betriebe an. Die Teilnahmebescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Seit Nov. 2015 dient zum Nachweis der Pflanzenschutz-Sachkunde ein bundesweit einheitlicher Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.

Weitere Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Lagern giftiger und sehr giftiger Stoffe (TRGS 514) etc. müssen ergänzend berücksichtigt werden.

6. Gartenbau

Für die den Gartenbau betreffenden Sonderregelungen und Anforderungen stellt der LLH auf seiner Homepage ebenfalls entsprechende Fachinformationen zur Verfügung. Darüber hinaus können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsteams Gartenbau kontaktiert werden.

<https://llh.hessen.de/pflanze/>

7. Ökologischer Landbau

Die gesetzlichen Grundlagen des Ökologischen Landbaus sind in der EU-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2018 vom 17.06.2018 festgelegt. Die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsformen ist ein komplexer Prozess, der einen mehrjährigen Umstellungszeitraum erfordert. Hierbei kann man sich einem Bioverband anschließen (z. B. Bioland oder Demeter). Nähere Informationen zu den einzelnen Bioverbänden und deren spezifischen Produktionsauflagen erhält man von den Verbänden selbst bzw. hat das Öko-Team des LLH auch eine Zusammenstellung zu diesem Thema erarbeitet. Der Dachverband für den ökologischen Landbau in Hessen ist die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen (VÖL).

Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen (VÖL)

Binsförther Straße 26

34326 Neumorschen

Tel.: 05664-9381698

www.voel-hessen.de

Bei der Umstellung auf Ökologische Landwirtschaft unterstützt das Beratungsteam Ökolandbau des LLH umfassend bei allen Fragen zur pflanzlichen Erzeugung,

Tierhaltung, Vermarktung und Betriebswirtschaft sowie über die Möglichkeiten zusätzlicher staatlicher Unterstützungsleistungen. Landwirte, die ihren Betrieb umstellen möchten, können Umstellungsseminare und Einzelberatungen nutzen.

<https://llh.hessen.de/umwelt/oekologischer-landbau/>

Zuständig für die Qualitätssicherung des ökologischen Landbaus in Hessen ist das Regierungspräsidium Gießen. Ein Verzeichnis mit den in Hessen zugelassenen und beliehenden Öko-Kontrollstellen stellt das

Dezernat 51.2 - Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch auf der Internetseite des RP Gießen zur Verfügung.

<https://rp-giessen.hessen.de/natur/oeko-kontrolle>

8. Direktvermarktung

In der Direktvermarktung sind unter anderem steuerliche Grenzen zum gewerblichen Betrieb (Steuerberater konsultieren) und besondere Hygieneauflagen (Veterinäramt konsultieren) zu beachten. Hygienevorschriften und (HACCP-Konzept) und Eichrecht (für Waagen im Hofladen/ an Automaten). Wer Lebensmittel verarbeitet oder verkauft, wird sofort von der Lebensmitteleüberwachung kontrolliert. Auch hier können interessierte Landwirte zusätzlich die Beratung des LLH zu Erwerbskombinationen nutzen.

<https://llh.hessen.de/unternehmen/erwerbskombinationen/>

Bezüglich spezieller hygienischer Bestimmungen geben die Veterinärämter der einzelnen Landkreise Auskunft. Eine Übersicht der hessischen Veterinärämter findet man im Internet unter der Adresse:

https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/uebersicht_der_veterinaeraemter_des_landes_hessen.pdf

9. Staatliche Unterstützungszahlungen

9.1. Direktzahlungen

Seit dem Jahr 2023 sind die Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen der sog. GAP 2023 neu geregelt. Landwirtinnen und Landwirte, die einen Betrieb mit mindestens 1 ha aktiv bewirtschaften und Mitglied bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, können bei einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha eine Flächenprämie erhalten. Diese EU-Direktzahlung dient der direkten Einkommensstützung in der Landwirtschaft und wird

aus der sog. ersten Säule des EU-Agrarhaushaltes finanziert. Sie gliedert sich in eine Basisprämie, Junglandwirte- und Umverteilungsprämie. Die Basisprämie, auch Einkommensgrundstützung genannt, beträgt 152 € pro ha. Hinzu kommen je nach betriebsindividuellem Einzelfall eine Umverteilungsprämie für maximal 60 ha sowie eine Junglandwirtprämie von 134 €/ ha für max. 120 ha. Ackerland und Grünland werden hierbei einheitlich bewertet.

Betriebe, die extensiv Mutterkühe oder Schafe oder Ziegen halten, können zusätzlich eine gekoppelte Tierprämie erhalten (87 € je Mutterkuh und 39 € je Mutterschaf). Gibt ein Betrieb Kuhmilch oder Milcherzeugnisse ab, wird die gekoppelte Tierprämie nicht gezahlt.

Die neue Förderperiode läuft ab 2023 und endet voraussichtlich in 2027. In diesem Zeitraum kommen zusätzlich zu den Direktzahlungen erstmalig die „Öko-Regelungen“ (Eco Schemes) hinzu, die ebenfalls aus der ersten Säule des Agrarhaushalts finanziert werden. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Maßnahmen, die Landwirtinnen und Landwirte auf ihren Flächen ab 2023 umsetzen können und vergütet bekommen. Angeboten werden Maßnahmen sowohl für Acker- als auch für Grünlandflächen, wie zum Beispiel eine Erweiterung der Brachflächen, der Anbau vielfältiger Ackerkulturen oder die Extensivierung des gesamtbetrieblichen Dauergrünlands. Die Teilnahme an diesen einjährigen Maßnahmen ist freiwillig.

Die Öko-Regelungen können in der Regel auf den gleichen Flächen wie die hessischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (siehe 9.2.) beantragt und zum Teil auch kombiniert werden. Bei inhaltlichen Überschneidungen kann es zur Reduzierung der Fördersätze kommen.

Hierfür benötigen Sie eine InVeKoS-Betriebsnummer. Eine InVeKoS-Betriebsnummer ist eine 12-stellige Nummer. Sie identifiziert landwirtschaftliche Betriebe in der EU eindeutig. Sie dient der Beantragung von Agrarförderungen und der Tierseuchenbekämpfung. Ohne sie ist kein Zugang zu Systemen wie dem Info ZID oder HI-Tier möglich. Sie können diese Nummer bei der WI-Bank oder dem örtlichen Veterinärsamt beantragen.

Der jährliche Agrarantrag muss bis zum 15. Mai online gestellt werden. Die verfahrenstechnische Abwicklung der EU-Direktzahlungen und auch die Bereitstellung der entsprechenden EDV-Beantragungsprogramme erfolgt in Hessen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI-Bank Hessen). Über deren Agrarportal ist der EU-Agrarantrag auch einzureichen:

<https://agrarportal-hessen.de>

Auf den Internetseiten der WI-Bank finden sich weitergehende Informationen zu den einzelnen Fördervoraussetzungen, dem Antragsverfahren sowie das jährlich aktualisierte Merkblatt zur Antragstellung.

<https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/direktzahlungen/direktzahlungen--306778>

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) stellt auf seiner Homepage ebenfalls Fachinformationen zur Antragstellung und einen Excel-basierten Prämienrechner zur Verfügung, mit dem man seine Prämiensummen und Kombinationsmöglichkeiten betriebsindividuell kalkulieren kann.

<https://llh.hessen.de/unternehmensfuehrung/agrarpolitik-foerderung/direktzahlungen/>

Die Antragsprüfung sowie die Erteilung der Bewilligungsbescheide erfolgt durch die Fachdienste Landwirtschaft der jeweiligen Landkreise. Die dortigen Mitarbeiter sind auch die Ansprechpartner bei Einzelfragen zur Antragstellung. Deren Adressen sind auf der Internetseite des Umweltministeriums zu finden.

https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-07/adressliste_landraete_und_oberbuergermeister_in_hessen.pdf

Die Gewährung von Direktzahlungen setzt eine ordnungsgemäße Flächenbewirtschaftung im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis voraus und ist an die Einhaltung von weiteren Vorschriften ("Erweiterte Konditionalitäten") gebunden. Eine Eigenkontrollcheckliste (**die sogenannte K-Liste**) wird auf der Homepage des LLH bereitgestellt.

<https://llh.hessen.de/unternehmen/konditionalitaet-und-dokumentation/konditionalitaeten/>

[Hier weiterlesen](#)

9.2. Förderprogramm Agrarumweltmaßnahmen (HALM)

Das in 2023 neu aufgelegte Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen – kurz HALM 2 - dient der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Erfüllung der Ziele in den Bereichen Biologische Vielfalt, Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie bei der Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden. Die Landwirte erhalten einen finanziellen Ausgleich für zusätzliche Kosten oder Ertragsverzicht in Folge einer besonders umweltgerechten Landbewirtschaftung. Hierrüber wird nicht nur der hessische ökologische Landbau gefördert, sondern auch zahlreiche weitere Maßnahmen im Ackerbau und auf Dauergrünland auch in konventionell wirtschaftenden Betrieben. Mit der Teilnahme an HALM 2-Maßnahmen bindet man sich für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die aktuellen Förderrichtlinien stehen auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums:

<https://landwirtschaft.hessen.de//landwirtschaft/foerderungen/agrарumweltprogramm>

Beantragt wird eine HALM 2-Förderung in der Regel bis zum 01. Oktober des jeweiligen Jahres. Der Antrag wird ebenfalls über das hessische Agrarportal (<https://agrарportal-hessen.de>) online abgegeben. Ansprechpartner in den jeweiligen Landkreisen sind die örtlichen Landwirtschaftsämter bzw. Fachdienste Landwirtschaft.

Ansprechpartner für die HALM-Beratung im LLH:

Manuel Fränzke (Tel.: 06621/ 9228-697)

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrapolitik-und-foerderung/halm/>

9.3. Investitions-Förderprogramme (AFP und FID)

Für die einzelbetrieblichen Förderprogramme gelten die nachfolgenden Hinweise, die zum 01.01.2023 überarbeitet wurden.

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können nach dem **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)** zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen finanziell gefördert werden. Förderungsfähig sind einzelbetriebliche Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter wie z.B. Stallgebäude für die Viehhaltung und insbesondere Neubau- und Umbaumaßnahmen zur Verbesserung einer tierwohlorientierten Tierhaltung. Dazu kann auch der Bau von Heu- und Strohlagerhallen für die eigene Tierhaltung zählen. Auch Betriebsgründungen können gefördert werden. Eine Betriebsgründung sollte auf jeden Fall, ob mit oder ohne Förderung, durch ein betriebswirtschaftliches Konzept begleitet werden, bei denen die betriebswirtschaftlichen Berater des LLH gern behilflich sind (siehe auch Pkt. 10.5).

Ansprechpartner für die hessische Hofbörse und Betriebsgründungsberatung:

Sara Mosch, LLH, 0160/ 8424714 und Mathias Dralle, HLG, 0641/93216-345

<https://www.hessische-hofboerse.de/>

Im AFP gibt es unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls eine Junglandwirteförderung mit einem zusätzlichen Zuschuss (+10%, max. 20.000 €). Die zu fördernde Maßnahme darf vor der Antragstellung nicht begonnen sein und die Antragstellung/ Beratung sollte wegen des umfangreichen Bewilligungsverfahrens frühzeitig (1 Jahr zuvor) erfolgen. Eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung ist i. d. R. Voraussetzung. Weitere Informationen gibt es bei den Fachdiensten ländlicher Raum und bei den betriebswirtschaftlichen Beratungskräften des LLH.

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) im ländlichen Raum und weitere regionale Förderprogramme

Im Rahmen der FID werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum beispielsweise im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof, der Direktvermarktung, der bäuerlichen Gastronomie und anderer Vorhaben gefördert. Dazu sollten sie sich bei den Beratungskräften für Erwerbskombinationen des LLH wie auch bei den Fachdiensten ländlicher Raum (regionale Förderprogramme im ländlichen Raum) beraten lassen, um eine optimale Gestaltung ihres Vorhabens zu erreichen.

<https://llh.hessen.de/unternehmen/erwerbskombinationen/>

Darüber hinaus bestehen weitere Förderangebote zur Dorf- und Regionalentwicklung (sog. ELER-Förderung), die über die Fachdienste für ländlichen Raum bei den Landkreisen vor Ort umgesetzt werden.

<https://landwirtschaft.hessen.de//laendliche-raeume>

9.4. Zinsvergünstigte Darlehen

Die landwirtschaftliche Rentenbank bietet für die verschiedensten Bereiche zinsvergünstigte Kredite für Landwirte an (www.rentenbank.de). Sämtliche Investitionen eines landwirtschaftlichen Betriebes, z.B. Bau von Wirtschaftsgebäuden, Kauf von Boden, Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien und auch Liquiditätssicherung, werden unterstützt. Diese Darlehen können auch in Verbindung mit einer einzelbetrieblichen Förderung (AFP/FID) genutzt werden.

Des Weiteren werden Aktivitäten im ländlichen Raum durch das Programm „Leben auf dem Land“ gefördert. Auch hier können unter bestimmten Voraussetzungen Landwirte Antragsteller sein.

9.5. Agrardieselvegütung

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag die Steuer für den in ihrem Betrieb durch Bodenbewirtschaftung verbrauchten fossilen Dieseldieselkraftstoff teilweise erstattet bekommen. Dabei kann Dieseldieselkraftstoff, der durch Lohnunternehmereinsatz oder Nachbarschaftshilfe im eigenen Betrieb verbraucht worden ist, mit angerechnet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Sep. des Folgejahres gestellt werden und der Mindesterstattungsbetrag muss dabei 50 € je Unternehmen betragen.

Die Antragstellung zur Agrardieselvevergütung erfolgt über die Zollverwaltung.

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastung/Betriebe-Land-Forstwirtschaft/betriebe-land-forstwirtschaft_node.html

Seit dem 01.01.2021 hat die Zollverwaltung ein neues Online-Antragsverfahren über ihr Bürger- und Geschäftskundenportal mit einem notwendigen ELSTER-Zertifikat eingeführt, über das die Agrardieselanträge seit dem 01.01.2024 ausschließlich noch online gestellt werden können.

10. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen

10.1. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Im § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz wird Unternehmern der Land- und Forstwirtschaft die Steuerbefreiung für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuganhänger und Sonderfahrzeuge eingeräumt. Voraussetzung ist, dass die Befreiung einem gewinnorientierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dient und die von der Steuer befreiten Fahrzeuge ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Ein Nebenerwerbslandwirt kommt nur dann in den Genuss der Steuerbefreiung, wenn er sich mit einem Haupterwerbslandwirt vergleichen lässt. Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsformulare sind bei den Kfz-Zulassungsstellen erhältlich.

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG beantragt wird. Neu ist, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über den Antrag entscheidet und dass künftig bundesweit unabhängig von der endgültigen Entscheidung des Antrages die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug oder Anhänger bereits im Voraus ein „grünes Kennzeichen“ zuteilt.

Weitere Informationen, Merkblätter und Vordrucke zu Steuervergünstigungen für Fahrzeuge, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, befinden sich unter www.zoll.de sowie bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.

10.2. Berufliche Qualifikationen

Eine Ausbildung zur/ zum Landwirt/in gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zweckmäßig, aber nicht Bedingung für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel 3 Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie schafft die fachlichen Grundvoraussetzungen für die sachgerechte Bewirtschaftung des Betriebes. Über die Abschlussprüfung kann zudem die vom Gesetzgeber für zahlreiche Bereiche der Landwirtschaft geforderte „Sachkunde“ zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Für Nebenerwerbslandwirte mit einer anderen beruflichen Hauptqualifikation besteht die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Berufsabschluss zusätzlich als Quereinsteiger über eine Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG nachzuholen und dadurch u.a. auch die Sachkunde nachträglich zu erwerben. Dazu muss der Nachweis von mindestens 4,5 Jahren landwirtschaftlicher Berufspraxis erbracht werden. Bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die genannte Mindestzeit entsprechend. Entsprechende Nebenerwerbslehrgänge werden von den Fachschulstandorten des LLH angeboten.

Weitergehende Qualifikationsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmer werden durch den Besuch landwirtschaftlicher Fachschulen sowie insbesondere durch die Teilnahme an der Landwirtschaftsmeisterprüfung angeboten. Einen Überblick über die landwirtschaftlichen Fortbildungsangebote des LLH finden Sie unter:

<https://llh.hessen.de/bildung/>

10.3. Gesamtbetriebl. Qualitätssicherungssystem QQS-HofCheck Hessen

Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe werden zunehmend mit europäischen und nationalen Regelungen konfrontiert, dazu gehören Konditionalitäten-Regelungen, Rückverfolgbarkeit, allgemeine Produkthaftung und auch das Prämienrecht. Gleichzeitig fordert die Lebensmittelwirtschaft Dokumentation, Prozesssicherung und Zertifizierung auf der Erzeugungsebene.

Der LLH bietet mit seinen Partnern in anderen Organisationen eine jährliche Veröffentlichung der sogenannten K-Listen (Liste zur Konditionalität und Liste zur sozialen Konditionalität) auf seiner Internetseite an. Weitere Informationen auch zum Notfallcheck und zur einzelbetrieblichen Beratung erhalten Sie bei Christoph Rohde 0561/ 7299-258.

10.4. Landkauf und Landpacht

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) erfordert die rechtsgeschäftliche Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke eine behördliche Genehmigung. Die Veräußerung von Grundstücken bedarf in Hessen einer Genehmigung, wenn sie größer als 0,2499 ha und unbebaut sind. Hierbei ist zuerst der Ortslandwirt zu fragen, ob

Bedarf von Seiten landwirtschaftlicher Betriebe besteht. Dieser wird auch im weiteren Verfahren vom Landratsamt zur Stellungnahme für den Rechtsakt gebeten.

Eine Rechtsänderung darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung vorliegt. Den Antrag auf Genehmigung nach dem GrdstVG stellt der beurkundende Notar beim zuständigen Grundstücksverkehrsausschuss. Der Grundstücksverkehrsausschuss prüft, ob Gründe vorliegen, die Genehmigung zu versagen. Gemäß § 9 (1) GrdstVG kann die Genehmigung u.a. versagt werden, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten würde. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn der Käufer Nichtlandwirt ist und ein Landwirt die dem Kaufvertrag zugrundeliegende Fläche dringend zur Weiterentwicklung seines Betriebes benötigt und bereit und auch in der Lage ist, diese zu erwerben. Der Landwirt steigt dann in den bestehenden Kaufvertrag ein. Die Mindestgröße von Flächen, die dem Vorkaufsrecht (§ 4 Abs. 1 Reichssiedlungsgesetz) unterliegen, beträgt 0,5 ha.

Sofern der Käufer ein Landwirt ist und keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden vorliegt, genehmigt die Behörde den Kaufvertrag. Dabei steht ein Nebenerwerbslandwirt einem Haupterwerbslandwirt gleich, wenn sein Unternehmen so leistungsfähig ist, dass es einen angemessenen Einkommensbeitrag abwirft.

Auch die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen muss vom Verpächter nach § 2 des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) binnen eines Monats bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Landpachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen wurden (z. B. Flurbereinigung oder freiwilliger Landtausch) oder zwischen Ehegatten und Verwandten.

Die jeweiligen Landratsämter sind die zuständigen Behörden sowohl für den Grundstücks- wie auch für den Landpachtverkehr.

10.5. Betriebswirtschaftliche Beratung

Eine Betriebsgründung wirft viele Fragen auf. Mit dieser Broschüre soll der Einstieg erleichtert werden, indem viele grundlegende Informationen und Adressen im Überblick zusammengestellt wurden. Sie ersetzt aber nicht eine fundierte Beratung. Die betriebswirtschaftlichen Beratungskräfte des LLH erstellen mit dem Betriebsgründer ein mögliches Konzept für die Zukunft, begleiten ihn bei Bankgesprächen und zeigen Chancen und Risiken auf. Darüber hinaus vermitteln sie auch Kontakte zu anderen Spezialisten des LLH und anderen Organisationen, die für eine erfolgreiche Betriebsgründung von Bedeutung sind.

Beratungskräfte Betriebswirtschaft des LLH:

Theresa Belz	LLH Wetzlar	Tel.: 0160/ 4755169
Bernhard Blackert	LLH Kassel	Tel.: 0160/ 90727748
Jonas Hedtrich	LLH Petersberg	Tel.: 0171/ 1482506
Lena Gedig	LLH Petersberg	Tel.: 0151/ 74456933
Nicolai Gruner	LLH Kassel	Tel.: 0151/ 14294872
Christoph Laudenbach	LLH Alsfeld	Tel.: 0170/ 9218958
Martin Mees	LLH Korbach	Tel.: 0171/ 5321946
Jörg Peter Merz	LLH Alsfeld	Tel.: 0171/ 7788099
Sara Mosch	LLH Kassel	Tel.: 0160/ 8424714
Benedikt Sachs	LLH Wächtersbach	Tel.: 0160/ 3202706
Herbert Schlosser	LLH Petersberg	Tel.: 0160/ 4755180
Stefan Weber	LLH Wetzlar	Tel.: 0160/ 97804403
Florian Wilhelms	LLH Korbach	Tel.: 0 171/ 6535098

E-Mail: vorname.nachname@llh.hessen.de Beispiel: martin.mees@llh.hessen.de

10.6. Marktinformation

Der LLH hält hierfür Marktexperten für Sie bereit mit denen Sie aktuelle Marktinformationen oder aber auch Ihre Vermarktungsplanung umsetzen können. Agrarmärkte sind Orte des Austauschs von landwirtschaftlichen Gütern und deren Preisbildung. Nach dem Wegfall von Mindestpreissystemen und Quotenregelungen müssen sich diese Märkte heute zunehmend über das freie Spiel von Angebot und Nachfrage regulieren. Dabei hat der Einfluss der Internationalen Warenterminbörsen in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. So kommen die Vorgaben für die Raps- und Getreidepreise in Deutschland von den renommierten Handelsplätzen in Chicago und Paris. Und auch der Milchpreis wird nach aktuellem Stand der Wissenschaft inzwischen zu ca. 70 % von den Entwicklungen am Weltmarkt beeinflusst. Gleichzeitig ist damit auch eine zunehmende Schwankungsbreite der Marktpreise zu beobachten, was

das Risiko von unternehmerischen Fehlentscheidungen im Einkauf und der Vermarktung erhöht. Daher ist es wichtig, die aktuelle Marktsituation stets im Blick zu behalten.

Wenn Sie Fragen haben wie sich die Märkte entwickeln oder aber Ihre persönliche Vermarktungsstrategie besprechen möchten, machen Sie einen Termin mit Herrn Dr. Nikos Förster, LLH-Kassel 0561/ 7299-267; E-Mail: nikos.foerster@llh.hessen.de